

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

der **Unicair GmbH**
Ostring 17
65205 Wiesbaden
Deutschland

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGB) gelten für die zwischen der Unicair GmbH und einem Kunden geschlossene Luftbeförderungsverträge über die Durchführung von Ambulanzflügen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1.1. Titel und Überschriften

Die Titel und Überschriften der §§ und deren Abschnitte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und Orientierung und haben keine Bedeutung für die Auslegung des Textes.

1.2. Begriffsbestimmung

Soweit sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang nicht zweifelsfrei etwas anderes ergibt, haben die im Text dieser Bedingungen verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:

1.2.1. „Unicair“

steht für „Unicair GmbH“

1.2.2. „Kunde“ / „Kunden“

steht sowohl für diejenige(n) Person(en), die mit Unicair den Luftbeförderungsvertrag als Auftraggeber abgeschlossen hat, als auch für jede Person, die dem Flugschein zufolge in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll („Fluggast bzw. Fluggäste“), mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern und Crew.

1.2.3. „Abkommen“

bedeutet, dass eine der folgenden Übereinkünfte anwendbar ist, je nach deren jeweiligem Anwendungsbereich:

in aller Regel

das Übereinkommen vom 28.05.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („Montrealer Übereinkommen“);

zum Teil aber auch

das Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln in Bezug auf den internationalen Lufttransport, das am 12.10.1929 in Warschau unterzeichnet wurde („Warschauer Abkommen“)

das Warschauer Abkommen, geändert durch das Haager Protokoll vom 28.09.1955;

das Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen von Guadalajara vom 18.09.1961;
das Warschauer Abkommen, ergänzt durch das Zusatzprotokoll Nr. 1 von Montreal vom 25.09.1975;

das Warschauer Abkommen, ergänzt durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal vom 25.09.1975;

das Warschauer Abkommen, ergänzt in Den Haag und durch das Zusatzprotokoll Nr. 4 von Montreal vom 25.09.1975

1.2.4. „Crew“

steht bei den von Unicair übernommenen Luftbeförderungsverträgen für die Anwesenheit an Bord von einem Notarzt, einem Krankenpfleger und / oder eines Rettungssanitäters in Absprache mit der jeweiligen Klinik oder dem Krankenhaus.

1.2.5. „Ambulanzflug“ / „Ambulanzflüge“

erfasst vor allem – unabhängig von Teil- oder Komplettstrecken -

- Flüge zur Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder von Notfallkunden
- Flüge zur medizinischen Evakuierung
- Flüge zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratene Personen
- Flüge zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal und/oder -ausrüstung
- Flüge zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten

sowie mit den vorgenannten Flügen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Flüge, insbesondere Weiter- oder Rücktransporte.

§ 2 Geltungsbereich der Beförderungsbedingungen

- 2.1. Die Leistungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und Aufträge von Unicair erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese werden Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Unicair und dem Kunden etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unicair gelten somit auch für künftige Luftbeförderungsverträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden.
- 2.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Unicair nicht an, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 2.4. Der Kunde ist für die korrekte und unverzügliche Weitergabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderer Mitteilungen durch Unicair an den Fluggast verantwortlich. Soweit der Kunde hiergegen verstößt, hält er Unicair von Ansprüchen des Fluggastes frei.

§ 3 Anwendbares Recht

Der Beförderungsvertrag sowie jede durch Unicair durchgeführte Beförderung von Personen sowie alle sonstigen von Unicair geleisteten Dienste unterliegen den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde bzw. des Warschauer Abkommens (soweit einschlägig), den jeweils geltenden materiellen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen werden gemäß EG Verordnung Nr. 261/2004, erbracht.

§ 4 Beförderungsvertrag

- 4.1. Bei der Bestellung eines Ambulanzfluges müssen von dem Kunden die gewünschte Flugstrecke, Flugzeitpunkt, Fluggastinformationen, die Mitnahme von Begleitpersonen, Umfang von Gepäck und eventuelle transportrelevante Sonderwünsche angegeben werden.
- 4.2. Der Kunde ist zudem für die Bereitstellung folgender Informationen und Unterlagen vor Transportbeginn verantwortlich:
 - Anzahl und Namen der Fluggäste und deren Begleitperson(en)
 - Alle erforderlichen Einreise- und Ausreisepapiere für Fluggäste und Begleitperson(en) einschließlich der Passdaten, des Visums sowie Impfnachweise
 - Einwilligung des Fluggastes/Patienten für den Transport nach Aufklärung über die spezifischen Risiken eines Ambulanzfluges sowie nach Erteilung der notwendigen Datenschutzhinweise über die Verarbeitung von persönlichen Daten
 - Einen aktuellen medizinischen Bericht eines Arztes über den Fluggast
 - Name und Adresse wie Ansprechpartner der abgebenden und aufnehmenden Krankenhäuser
- 4.3. Alle Angaben und Angebote von Unicair sind unverbindlich und erfolgen freibleibend. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Flugstreckenlängen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Leistungsbeschreibungen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung von Unicair geändert werden. Ein offenkundiger Irrtum bindet Unicair in keinem Fall.
- 4.4. Der Beförderungsvertrag kommt erst nach einer schriftlichen Buchungsbestätigung durch Unicair zustande. Der Kunde ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und Unicair unverzüglich auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen hinzuweisen. Wenn der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Änderungswünsche erhebt, steht deren Annahme oder Ablehnung im alleinigen Ermessen von Unicair.
- 4.5. Die Mitarbeiter von Unicair sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit Unicair hinausgehen.
- 4.6. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Regelungen zum Flugpreis:

- 4.6.1. Der Flugpreis beinhaltet sämtliche Kosten für die Beförderung des Fluggastes und etwaiger Begleitpersonen einschließlich der Kosten für die Crew/Besatzung einschließlich Hotelunterbringung, Landegebühren, Eurocontrol-Gebühren, Standardverpflegung, alkoholfreie Getränke, Gepäck, Sicherheitsgebühren sowie Passagiergebühren und Steuern, soweit diese vom Luftfrachtführer aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Bestimmungen einer anderen Stelle als dem Flughafen zu zahlen sind.
- 4.6.2. Nicht im Flugpreis enthalten sind: Bodentransport zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und städtischen Terminals; Kosten und Gebühren für Upgrade- oder Sonderverpflegung, VIP-Handling, Verlängerung der Flughafenöffnungszeiten, Erwerb zusätzlicher Verkehrsrechte und Sonderleistungen sowie Flugzeugenteisung am Boden; Kosten für Visastempel und Zoll, nicht vorhersehbare Zusatzkosten, Zollgebühren sowie Flughafen- und Passagiersteuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Regeln einer anderen Stelle als des Flughafens von den Passagieren oder für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch diese erhoben werden.
- 4.6.3. Wenn Unicair zusätzliche Kosten oder Gebühren entstehen, die nicht im Flugpreis enthalten sind, werden diese gesondert an den Kunden in Rechnung gestellt und müssen zusätzlich zum Flugpreis gezahlt werden.
- 4.7. Alle vertraglichen Verpflichtungen der Unicair bestehen nur insoweit, als einschlägige zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und werden mit dem Vorbehalt eingegangen, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die notwendigen Lande-, Start- und Verkehrsrechte vorliegen und etwaige behördlichen Auflagen erfüllt werden können. Falls nicht alle notwendigen Genehmigungen und/oder Rechte vorliegen, ist Unicair berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten ohne gegenüber dem Kunden zu haften.

§ 5 Abwicklung der Beförderungsleistung

- 5.1. Die Erbringung der Beförderungsleistung erfolgt gemäß der schriftlichen Auftragsbestätigung. Unicair ist nach besten Kräften bemüht, den Fluggast und die Begleitpersonen sowie das Gepäck ordnungsgemäß zu befördern. Dies setzt voraus, dass der Fluggast und die Begleitpersonen rechtzeitig vor dem Abflug die Formalitäten, insbesondere die in § 4.1. bis § 4.2. angeführten, abgeschlossen haben und alle für den Transport notwendigen Dokumente mit sich geführt werden.
- 5.2. Von Unicair angegebene Flug- und Verkehrszeiten können nicht garantiert werden, sondern werden nur als voraussichtliche Flug- Ankunfts- und Abflugszeiten vereinbart. Insoweit gegebene Angaben sind von Unicair weder ausdrücklich zugesichert, noch bilden sie Fixzeiten oder Fixtermine. Wegen der Besonderheiten des Flugverkehrs, insbesondere Überlastung der Lufträume und Flughäfen, können Verschiebungen und Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden.
- 5.3. Unicair ist berechtigt, ein anderes Luftfahrzeug einzusetzen und/oder die Beförderung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei Unicair in diesem Fall für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt. Die vorbehaltenen Änderungen müssen dem Kunden allerdings zumutbar sein.
- 5.4. Leistungsstörungen, die die Erfüllung des Beförderungsvertrages beeinträchtigen und/oder unmöglich machen, hat Unicair nicht zu vertreten, wenn diese aufgrund von Ereignissen eintreten, die außerhalb des Einflusses von Unicair stehen.
- 5.5. Zu den Leistungsstörungen gehören insbesondere widrige Wetterbedingungen, Behinderungen durch Behörden oder Dritte, behördliche Anordnungen, Überlastung

von Lufträumen oder Flughäfen, die Nichterteilung notwendigen Lande-, Start-, Verkehrs- und Überflugrechte im Ausland, Naturereignisse, höhere Gewalt, Pandemien, Streiks, Aufstände, Blockaden, Embargos, erhebliche Sicherheitsrisiken oder Krieg bzw. kriegsähnliche Zustände. Ein weiterer dem Begriff der Leistungsstörung unterfallender Umstand ist auch der sich nach Einsatzbeginn erheblich verschlechternde Gesundheitszustand des Fluggastes. Solche Umstände berechtigen Unicair zu einem Rücktritt vom Beförderungsvertrag, zu einer Änderung der Beförderungsleistung und/oder zu einer Sondervergütung im Falle von Mehrkosten. Soweit dem Kunden hierdurch ein Schaden entsteht, haftet Unicair hierfür nicht.

- 5.6. Grundsätzlich hat der Kapitän in Abstimmung mit dem Arzt die volle Gewalt an Bord und entscheidet letztendlich über sämtliche Änderungen während der Ausübung der Beförderungsleistung. Insofern hat er die volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Fluggäste und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Gepäck. Gleichermäßen trifft der Kapitän alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird. Der Kapitän ist berechtigt, nicht angemeldeten Personen den Flug zu verwehren sowie die Durchführung eines Fluges von Beginn an zu untersagen bzw. einen Flug unverzüglich umzuleiten, sofern dies geboten ist. In den genannten Fällen bleibt der Anspruch von Unicair auf Zahlung der Beförderungsleistung bestehen, und der Kunde ist verpflichtet, evtl. durch die getroffenen Maßnahmen anfallende Mehrkosten ebenfalls zu tragen.

§ 6 Beförderungsablehnung

- 6.1. Unicair kann die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder dessen Begleitperson(en) ablehnen oder vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn nach pflichtgemäßen Ermessen von Unicair:
- 6.1.1. nach der Inaugenscheinnahme der Zustand des Fluggastes gegenüber dem medizinischen Bericht des Arztes (§ 4.2.) erheblich abweicht.
 - 6.1.2. diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen des Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird oder der angefliegen oder überfliegen wird; oder
 - 6.1.3. die Beförderung die Sicherheit, die Gesundheit der Crew oder sonstiger Dritter beeinträchtigen kann; oder
 - 6.1.4. das Verhalten des Fluggastes, sein Zustand oder seine geistige oder körperliche Verfassung derart ist, das der Fluggast sich selbst, die Begleitperson(en); oder Besatzungsmitglieder bzw. sonstige Dritte einer Gefahr aussetzt; oder
 - 6.1.5. der Fluggast oder dessen Begleitperson(en) nicht im Besitz gültiger Reisedokumente bzw. notwendiger Ein- und Ausreisedokumente bzw. der unter § 4.1. bis § 4.2. verlangten Unterlagen ist; oder
 - 6.1.6. der Fluggast oder dessen Begleitperson(en) sonstige Sicherheitsvorschriften der Unicair nicht einhält.
- 6.2. Unicair haftet nicht für hieraus entstehende Schäden oder für durch diese Störungen verursachte Verzögerungen.

§ 7 Gepäck und Beförderungsbeschränkungen

7.1. Die Mitnahme von Gepäck unterliegt der Zustimmung des verantwortlichen Kapitäns.

7.2. Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände

7.2.1. Es dürfen grundsätzlich keine Gegenstände mitgeführt werden, die geeignet sind, das Flugzeug und / oder Personen an Bord des Flugzeugs zu gefährden. Für Vorschriften zum Handgepäck wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EG Verordnung Nr. 1546/2006 verwiesen. Auf Wunsch erteilt Unicair nähere Auskünfte zur Mitnahme von Gepäck.

7.2.2. Im Gepäck des Fluggastes und dessen Begleitperson(en) dürfen insbesondere nicht enthalten sein

- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die der Fluggast zulässig in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführen darf);
- Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder überfliegen wird, verboten ist;
- Gegenstände, die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind;
- Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte. Sportwaffen können als Gepäck nach Ermessen von Unicair zugelassen werden. Sie müssen entladen und mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen sein;

7.2.3. Sollte der Fluggast zu vertreten haben, dass Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen gemäß 7.2.1. oder 7.2.2. im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haftet die Unicair nicht. Vielmehr haftet der Fluggast für alle entstehenden Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die Unicair zu zahlen hat oder hinterlegen muss, weil der Fluggast die bzgl. der Durchreise bzw. Einreise geltenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Unterlagen oder Reisebestimmungen des betreffenden Landes nicht beachtet hat.

7.3. Der Fluggast ist verpflichtet, auf Verlangen durchgeführte Zollinspektionen des Gepäcks zu dulden.

7.4. Der Fluggast haftet für jeden Schaden der aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entsteht. Verletzungen der vorstehenden Regelungen berechtigen Unicair auch zu einer Beförderungsverweigerung.

§ 8 Zahlungsbedingungen

8.1. Die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde liegenden Zahlungsvereinbarungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

- 8.2. Eine Zahlung gilt dann erst als erfolgt, wenn Unicair über den zu zahlenden Betrag verfügen kann.
- 8.3. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Unicair berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt Unicair vorbehalten. Bei verspäteter oder unzureichender Zahlung ist Unicair auch berechtigt, den Beförderungsvertrag zu stornieren und dem Kunden die in § 11.2 genannten Stornokosten in Rechnung zu stellen sowie die Beförderung des/der betreffenden Fluggastes zu verweigern.

§ 9 Haftung der Unicair

9.1. Haftung für Personenschäden

9.1.1. Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so richtet sich die Haftung der Unicair für Personenschäden nach

- der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 vom 13. Mai 2002
- bei internationalen, also grenzüberschreitender Beförderung im Sinne eines Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen (primär Montrealer Übereinkommen und, wo einschlägig, Warschauer Abkommen) sowie
- ergänzend nach den vorliegenden Beförderungsbedingungen der Unicair.

9.1.2. Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Kunden oder Fluggästen. Bei Schäden bis zu 128.821 Sonderziehungsrechten (SZR) von Fluggästen (derzeit ca. EUR 160.650) je Fluggast ist ein Nachweis, dass der Geschädigte durch sein Verschulden den Schaden ganz oder teilweise (mit) verursacht hat, nicht möglich. Für einen darüber hinaus gehenden Schaden haftet Unicair dann nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von Unicair oder der ihr beauftragten Personen oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist. Unicair zahlt einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse des Anspruchsberechtigten.

9.2. Haftung für Gepäckschäden

9.2.1. Die Haftung der Unicair für Schäden durch Zerstörung, Beschädigung und Verlust von Gepäck und der persönlichen Gegenstände des Fluggastes und seiner Begleitpersonen bestimmt sich nach

- der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 vom 13. Mai 2002
- bei internationalen, also grenzüberschreitender Beförderung im Sinne eines Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen (primär Montrealer Übereinkommen und, wo einschlägig, Warschauer Abkommen) sowie

- ergänzend nach den vorliegenden Beförderungsbedingungen der Unicair
- 9.2.2. Bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik sowie bei internationalen Beförderungen im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens beschränkt sich die Haftung auf 1.288 Soderziehungsrechte je Fluggast (derzeit ca. EUR 1.606). Übersteigt der Wert des Reisegepäcks diesen Betrag, so hat der Fluggast vor der Beförderung sicherzustellen, dass das Gepäck voll versichert ist.
- 9.2.3. Eine Beschädigung, den Verlust, auch Teilverlust oder die Zerstörung von Reisegepäck muss der Fluggast Unicair unverzüglich schriftlich mitteilen. Wird das aufgegebenes Gepäck ohne eine solche Meldung bei der Auslieferung angenommen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass Unicair das aufgegebenes Gepäck unbeschädigt und vollständig abgeliefert hat. Kratzer, kleine Dellen und Abschürfungen stellen keinen Schaden am aufgegebenen Gepäck, sondern Abnutzungserscheinungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dar. Der Fluggast hat sicherzustellen, dass sein Reisegepäck den Beanspruchungen der Beförderung im Rahmen des Luftverkehrs genügt.
- 9.2.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern Unicair den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig verursacht hat.
- 9.3. Schäden aufgrund von Verspätung, Nichtbeförderung und Annullierung
- Im Falle von unberechtigt verweigerter Beförderung, erheblicher Verspätung und Flugstreichung erhält der Fluggast bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen gemäß der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) 261/04.
- 9.4. Ergänzende Regelungen für sämtliche Haftungsfälle, soweit nicht in den vorstehenden Absätzen oder in Vorschriften des Abkommens etwas Abweichendes geregelt ist
- 9.4.1. Die Haftung von Unicair übersteigt in keinem Fall den nachgewiesenen Schaden.
- 9.4.2. Unicair ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Das gilt nicht für mittelbare oder Folgeschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Unicair beruhen.
- 9.4.3. Eine Haftung der Unicair für solche Schäden, die anlässlich und gerade infolge der Erkrankung und / oder der gesundheitlichen Grundbeeinträchtigung des zu transportierenden Fluggastes eingetreten sind, ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung der Unicair, wenn der Schaden durch eine fehlerhafte Diagnose und / oder Behandlungsfehler sowie sonstige medizinische Fehler verursacht wird. Unicair haftet insbesondere nicht für das Handeln oder Unterlassen der Crew.
- 9.4.4. Wurde der Schaden durch ein Mitverschulden des Fluggastes mit verursacht, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des geschädigten Fluggastes Anwendung. Dies gilt ebenfalls, sofern der geschädigte Fluggast seiner Schadensminderungs- und Geringhaltungspflicht nicht nachkommt.
- 9.4.5. Unicair haftet nicht für Schäden, die durch die Erfüllung staatlicher Vorschriften oder daraus entstehen, dass der Kunde die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten nicht erfüllt hat.

- 9.4.6. Unicair haftet nicht für die Annullierung oder Verspätung eines Fluges, wenn diese nicht unmittelbar durch Unicair grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Insbesondere haftet Unicair nicht für Ereignisse, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, wie widrige Wetterbedingungen, Behinderungen durch Behörden oder Dritte, behördliche Anordnungen, Überlastung von Lufträumen oder Flughäfen, die Nichterteilung notwendigen Lande-, Start-, Verkehrs- und Überflugrechte im Ausland, Naturereignisse, höhere Gewalt, Pandemien, Streiks, Aufstände, Blockaden, Embargos, erhebliche Sicherheitsrisiken oder Krieg bzw. kriegsähnliche Zustände. Unicair haftet ferner nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Sicherheits- und Bodenabfertigungsunternehmen und deren Erfüllungsgehilfen sowie für persönliche Gegenstände, die von den Fluggästen an Bord des Flugzeugs zurückgelassen werden.
- 9.4.7. Ausschluss und Beschränkungen der Haftung von Unicair gelten sinngemäß auch zugunsten ihrer Angestellten, Vertreter sowie sonstiger Beauftragter, deren Unterstützung sich Unicair bei der Ausführung des Ambulanzflugs bedient (einschließlich deren Angestellter und Vertreter). Der Gesamtbetrag, der von Unicair und den genannten Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für Unicair geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.
- 9.4.8. Eine Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.

§ 10 Haftung des Kunden

- 10.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Unicair korrekte und vollständige Informationen und Unterlagen gemäß § 4.1 und § 4.2 zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Fluggast im Besitz aller erforderlichen Reisedokumente gemäß § 4.2 ist. Kann das bereitgestellte Flugzeug am Abflugort oder bei Zwischenlandungen nicht zur vorgesehenen Zeit abfliegen, weil der Fluggast oder Gepäck nicht rechtzeitig bereitstehen oder Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderlichen Unterlagen fehlen oder dies auf Grund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Kunden, seiner Angestellten oder Beauftragten verursacht wird, schuldet der Kunde Unicair Liegegelder gem. der Gebührenordnung des jeweiligen Flughafens sowie Aufwandsersatz für zusätzliche Boden- und Flugzeiten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Unicair auch alle weitergehenden nachgewiesenen Kosten, die durch die Nichtdurchführung oder Verspätung des Fluges aufgrund der vorstehend genannten Gründe entstehen, zu ersetzen.
- 10.2. Der Kunde haftet Unicair auch für alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Fluggast entstehen, der nicht alle gesetzlichen Bestimmungen des Abfluglandes, der überflogenen Länder und des Bestimmungslandes einhält.

§ 11 Stornierungen / Änderungen der Streckenführung / Umbuchungen

- 11.1. Die Stornierung des gebuchten Fluges durch den Kunden muss der Unicair schriftlich vor Abholung des Fluggastes mitgeteilt werden. Der in Schriftform zu erklärende Rücktritt durch den Kunden kann per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen.
- 11.2. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück und storniert diesen, sind Stornogebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zu zahlen:

- bei Stornierung nach Abschluss des Beförderungsvertrages, aber mindestens 7 Tagen vor dem geplanten 1. Abflugtermin: pauschal 10 % des Flugpreises (mindestens jedoch EUR 500,00)
- bei Stornierung von weniger als 7 Tagen, aber mindestens 48 Stunden vor dem geplanten 1. Abflugtermin: pauschal 25 % des Flugpreises
- bei Stornierung von weniger als 48 Stunden, aber mindestens 24 Stunden vor dem geplanten 1. Abflugtermin: pauschal 50 % des Flugpreises
- bei Stornierung von weniger als 24 Stunden vor dem geplanten 1. Abflugtermin oder wenn der Ambulanzflug bereits angetreten wurde: pauschal 100 % des Flugpreises

Die vorgenannten Fristen beziehen sich auf den Eingang des Rücktrittsschreibens bei Unicair. Das Datum des Positionierungsflugs wird als 1. Abflugtermin angesehen.

- 11.3. Die Stornierungsgebühren (§ 11.2.) stellen einen pauschalisierten Schadensersatz dar; weitergehende Ansprüche von Unicair bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde kann allerdings den Nachweis führen, dass Unicair kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als in Höhe des pauschalierten Schadensersatzes entstanden ist.
- 11.4. Wenn der Kunde eine geänderte Streckenführung wünscht oder sonstige Umbuchungswünsche hat, steht dies zwingend unter dem Vorbehalt der Akzeptanz solcher geänderten Leistungen durch Unicair sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Flugzeugs und der Besatzung/Crew sowie der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen, Lande-, Start- und Verkehrsrechte. Der Kunde muss hierfür eventuell einen höheren Flugpreis zahlen und in einem solchen Fall an Unicair die entsprechend geschuldete Differenz unverzüglich nach Rechnungserhalt zahlen.

§ 12 Rücktritt vom Beförderungsvertrag

- 12.1. Unicair kann unbeschadet seiner Rechte und ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, aus wichtigem Grund jederzeit vom Beförderungsvertrag zurücktreten, z.B. wenn
- 12.1.1. über den Kunden oder sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Kunde in sonstige schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten gerät; oder
 - 12.1.2. höhere Gewalt oder eine sonstige, von Unicair nicht zu vertretende Leistungsstörung (§ 5.4 und § 5.5) die Durchführung des Fluges verhindert; oder
 - 12.1.3. das Auswärtige Amt aktuelle Reisewarnungen und Sicherheitshinweise für das Zielland veröffentlicht hat, aus denen sich eine Gefährdung für das Flugzeug oder den Fluggast ergeben kann; oder
 - 12.1.4. das Flugzeug aus unerwarteten technischen Gründen nicht einsatzfähig ist (AOG).
- 12.2 Unicair haftet nicht für hieraus entstandenen Schäden oder für durch diesen Rücktritt verursachte Verzögerungen. Unicair ist auch nicht verpflichtet, einen späteren Flug anzubieten.

§ 13 Datenschutz

- 13.1. Der Kunde erkennt an, Unicair persönliche Daten und medizinische Unterlagen zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: zur Vornahme von Flugbuchungen, ggf. zum Erwerb von Zusatzleistungen, zur Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen

Behörden und sonstige Dienstleister (Besatzung, Bodenambulanzen, Krankenhäuser) im Zusammenhang mit der Durchführung des Ambulanzfluges.

- 13.2. Der Kunde ermächtigt Unicair, diese Daten und medizinische Unterlagen zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke an eigene Büros, bevollmächtigte Agenten, in- und ausländische Behörden, andere Fluggesellschaften sowie sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben.
- 13.3. Der Kunde wird auch dafür Sorge tragen, dass der Fluggast die nachstehenden Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie Gesundheitsdaten erhält und in die notwendige Verarbeitung dieser Daten (auch durch Unicair) einwilligt.

§ 14 Gerichtsstand und Erklärung zur Verbraucherschlichtung

- 14.1. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Idstein, Bundesrepublik Deutschland, als vereinbart. Unicair ist allerdings – nach ihrer Wahl – auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 14.2. Unicair ist zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 15 Sonstiges

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch diesen möglichst nahe kommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- 15.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Unicair und dem Kunden zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Stand: Februar 2022, Änderungen vorbehalten

§ 16 Erfüllung gesetzlicher Hinweispflichten durch Unicair

- 16.1. Hinweis gem. Anhang zur VO (EG) 2027/97 in der Fassung der VO (EG) 889/02

Dieser Hinweis ist erforderlich gemäß VO (EG) 889/02, er stellt jedoch keinerlei Anspruchsgrundlage für etwaige Schadensersatzansprüche dar, noch können dadurch die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens ausgelegt werden. Da Unicair gesetzlich zur Mitteilung dieses Hinweises verpflichtet ist, ist dieser nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen Unicair und dem Kunden.

“ANHANG

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck: Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung: Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen: Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen: Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 5.346 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck: Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.288 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck: Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck: Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet. Beanstandungen beim Reisegepäck: Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

Klagefristen: Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen: Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr.2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde."

16.2. Hinweis gemäß VO (EG) 261/2004 Passagierrechte

Dieser Hinweis ist erforderlich gemäß VO (EG) 261/2004, er stellt jedoch keinerlei Anspruchsgrundlage für etwaige Schadensersatzansprüche dar, noch können

dadurch die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens ausgelegt werden. Da Unicair gesetzlich zur Mitteilung dieses Hinweises verpflichtet ist, ist dieser nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen Unicair und dem Kunden.

„Im Falle der Nichtbeförderung wegen Überbuchung, Annullierung eines Fluges und einer Verspätung von mindestens 2 Stunden stehen Ihnen gemäß vorbenannter Verordnung die nachfolgend genannten Rechte zu. Diese Hinweise sind erforderlich, stellen jedoch keine Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche dar und können auch nicht zur Auslegung der Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens heran gezogen werden. Die Rechte aus der Verordnung gelten nur, wenn Sie über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen, Sie sich zur angegebenen Zeit, oder falls nichts angegeben ist, spätestens 45 Minuten vor der geplanten Abflugzeit zur Abfertigung eingefunden haben. Keine Anwendung findet die VO (EG) 261/2004, der Kunde kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif gereist ist, der öffentlich nicht verfügbar war. Im Falle einer Verspätung von mehr als 2 Stunden bei Flügen bis 1500 km Entfernung, von mehr als 3 Stunden zwischen 1500 und 3500 km Entfernung und von mehr als 4 Stunden über 3500 km Entfernung haben Sie Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Getränken und Verpflegung entsprechend der gebuchten Beförderungsklasse und abhängig von der Wartezeit, 2 Telefonaten oder Telefaxen oder E-Mails und Hotelübernachtung, falls der Flug erst am nächsten Tag nach der geplanten Beförderung stattfindet. Sollte sich der Flug durch die Gewährung der Betreuungsleistungen weiter verzögern, haben Sie hierauf keinen Anspruch. Bei einer Verspätung von mehr als 5 Stunden haben Sie das Recht von der Beförderung zurück zu treten und sich die Kosten des Flugscheins binnen 7 Tagen zurück erstatten zu lassen, wenn der Reisezweck durch die Verspätung verfehlt wurde und ggf. Rückbeförderung zum Ausgangspunkt zum frühest möglichen Zeitpunkt. Im Falle einer Überbuchung haben Sie das Recht auf Betreuungsleistungen. Außerdem bieten wir Ihnen eine anderweitige Beförderung zum Zielflughafen unter vergleichbaren Bedingungen an. Wenn Sie von einer Beförderung absehen, haben Sie Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten. In jedem Falle haben Sie Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, abhängig von der Flugentfernung. Bei Flügen mit einer Entfernung bis 1500 km beträgt die Ausgleichsleistung € 250 pro Fluggast, bei einer Entfernung zwischen 1500 und 3500 km € 400 und bei einer Entfernung von mehr als 3500 km € 600. Sie können zwischen einer Barauszahlung oder einem Fluggutschein wählen. Sofern wir Ihnen einen Alternativflug zum Zielflughafen anbieten und die Ankunft je nach Entfernung nicht später als 2, 3 bzw. 4 Stunden erfolgt, reduziert sich die Ausgleichszahlung um 50%. Ein Anspruch auf die oben genannten Leistungen entfällt, wenn Ihnen die Beförderung begründet gemäß den bisherigen und noch folgenden Bestimmungen verweigert wurde. Im Falle der Annullierung eines geplanten Fluges haben Sie die gleichen Rechte auf Betreuungs- und Ausgleichsleistung sowie Erstattung der Flugscheinkosten wie im Falle der Nichtbeförderung unter den genannten Voraussetzungen. Ein Anspruch auf die vorbezeichneten Rechte scheidet aus, wenn die Annullierung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurück zu führen ist, der trotz Ergreifens aller zumutbaren Umstände nicht zu vermeiden war. Ein Anspruch aus Ausgleichsleistung entfällt weiterhin, wenn wir Sie mindestens 14 Tage vor geplantem Abflug über die Flugstreichung informieren, bzw. zwischen 14 und 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 2 und die Ankunft um nicht mehr als 4 Stunden verzögert, bzw. weniger als 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 1 und die Ankunft um nicht mehr als 2 Stunden verzögert. Unicair ist berechtigt zu erklären, dass Ausgleichszahlungen auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, angerechnet werden.“

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU vereinheitlicht werden. Dadurch soll der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU insgesamt sichergestellt werden. Personenbezogene Daten im Sinne dieser

Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Wir nehmen den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Einklang mit den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die von uns gesetzlich oder kraft vertraglicher Vereinbarung zu erhebenden Daten zu unserem Vertragsverhältnis.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Unicair GmbH, Ostring 17, 65205 Wiesbaden, Deutschland, E-Mail: r.petersen@unicair.eu, Telefon: +49 (0) 27 36 / 44 28-0, Telefax: +49 (0) 27 36 / 44 28-50, Webseite: <https://www.unicair.eu>

Wir haben einen gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist per E-Mail an datenschutz@unicair.eu erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder im Rahmen einer Geschäftsanbahnung von Ihnen oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Luftfahrzeugregister, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Air Alliance-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Üblicherweise erheben wir folgende personenbezogene Daten:

- Personalien (Anrede, Vorname, Nachname)
- bei juristischen Personen zudem Firma, Registergericht und Registernummer sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- E-Mail-Adresse
- Anschrift oder sonstige Kontaktdaten
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und Faxnummer
- Gesundheitsdaten im Sinne von § 9 Abs. 1 DSGVO
- Staatsangehörigkeit

Darüber hinaus können dies auch weitere Daten sein, die für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Dies können beispielsweise auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr) sowie Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zweck der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt primär,

- um unseren (potentiellen) Vertragspartner identifizieren zu können;
- zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können;
- insbesondere zur Planung und vertragsgemäßen Durchführung eines Ambulanzfluges;
- zur Korrespondenz mit Ihnen und
- zur Rechnungsstellung.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken, zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können, erforderlich.

b) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele dafür sind:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung unserer IT-Sicherheit und unseres IT-Betriebs;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 a DSGVO)

Die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wie insbesondere die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten zur Planung und Durchführung des Ambulanzfluges, ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO nur aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung zulässig, sofern Sie rechtlich und körperlich imstande sind, diese Einwilligung abzugeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Speicherung und Löschung der Daten

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben können. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

5. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO für die Erfüllung von Vertragsverhältnissen und/oder die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung eines Ambulanzfluges mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehören insbesondere Dienstleister oder Vertragspartner, die wir im Rahmen von Auftragsdatenverhältnissen heranziehen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und –durchführung.

Sofern Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, wie z. Bsp. Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Durchführung von Ambulanzflügen, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre ggf. erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines

Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

7. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an datenschutz@unicair.eu.

8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.